



Ergänzung der Ruderordnung während des Winterruderns

(Winterruderzeit ist vom Abrudern bis zum Anrudern)

Das Rudern in der Winterzeit ist für Erwachsene nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Rudern nur bei Tageslicht (Abfahrt und Ankunft bei Tageslicht) nach Fahrtordnung
2. In Kleinbooten (Einer und Zweier) ist das Tragen einer Rettungsweste Pflicht und es wird für alle Bootsklassen dringend empfohlen
3. Anfänger dürfen in dieser Zeit nur im Großboot rudern (Dreier, Vierer, usw.)
Als Anfänger gelten Ruderer in den Farbkategorien Blau bzw. Gelb mit weniger als 1000 Ruderkilometer Lebensleistung
4. Immer in Ufernähe rudern, aber dabei die Sandbänke und Felsformationen beachten
5. Bei Nichtbeachtung der Ruderordnung und deren Ergänzung müssen die Schäden am Bootsmaterial (z.B. durch Treibeis und Treibgut) und die Kosten für Rettungsmaßnahmen und Arztbehandlungen vom Verursacher selbst getragen werden
6. Vor dem Rudern die Wege, Stege und Treppen von Schnee und/oder Eis befreien

Absolutes Ruderverbot besteht:

1. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht durch Nebel, Starkregen, Schneefall oder bei Gewitter
2. Bei Treibeis, bei glattem Steg und einer Vielzahl an Treibgut (Bäume, Äste etc.)

Bei Winterruderzeit gelten für Kinder und Jugendliche folgende Regeln:

1. Rettungswestenpflicht für alle Kinder und Jugendliche
2. Rudern nur mit konstanter Motorbootbegleitung

Der Verein erbringt folgende Leistungen für die Sicherheit seiner Mitglieder:

1. Rettungswesten stehen zur Verfügung (Wer regelmäßig rudert sollte sich eine eigene Rettungsweste besorgen (siehe Homepage: Ruderkleidung NewWave))
2. Einweisung der Ausbilder in die Motorbootrettung
3. Sicherheitseinweisung in regelmäßigen Abständen (Informationen siehe Homepage)
4. Kenter- und Selbstrettungsübungen in der Anfängerausbildung

Verhalten beim Kentern:

1. Wiedereinstieg ins Boot versuchen
2. Möglichst nicht das Boot verlassen
3. Sich lautstark bemerkbar machen
4. Aufs Boot legen, eventuell Boot davor umdrehen
5. Versuchen möglichst viele Körperteile aus dem Wasser zu bringen
6. Auf dem Boot liegend ans nächstliegende Ufer paddeln

Wer sich nicht an diese Anordnungen hält, handelt auf eigene Verantwortung!

-Vorstandschaft im PRV- Januar 2022



Ruderordnung (Stand Juni 2019)

Diese Ruderordnung soll dazu beitragen, jedem Mitglied die Ausübung des Rudersports zu ermöglichen. Dabei soll der Verein, somit seine Mitglieder und sein Bootspark, vor unnötigen Schäden geschützt werden. Voraussetzung hierfür sind Beherrschung der Rudertechnik, Kenntnis der zu befahrenden Gewässer und die Beachtung der folgenden Punkte:

I. Rudervorbereitung:

- Es soll in Vereinskleidung gerudert werden (Infos bzgl. Bezug erhalten Sie bei Ulrich Jacksch). Im Bootshausbereich ist stets auch Oberbekleidung zu tragen.
- Auf Regatten ist während des Rennens das Tragen von Vereinskleidung Pflicht.
- Vor Antritt der Fahrt (auch Fahrten mit dem Bootsanhänger) ins digitale Fahrtenbuch eintragen. Nach der Fahrt die Kilometerzahl und evtl. Mängel am Boot ergänzen. Die Aushänge beim Fahrtenbuch sind zu beachten.

II. Ruderberechtigungen:

- Lebensgefahr: Bei Dunkelheit (Nachtruderverbot), bei aufziehendem Gewitter, bei starkem Nebel, Niedrigwasser oder bei Treibeis herrscht Ruderverbot! Während Gewittern ist unverzüglich das Ufer aufzusuchen. Während der kalten Jahreszeit (1. Oktober – 30. April) und bei niedrigen Wassertemperaturen ist Jugendlichen das Rudern in Kleinbooten nur erlaubt, wenn permanente und bootsbezogene Motorbootbegleitung gewährleistet ist. Das Tragen von Schwimmwesten ist dann für alle Ruderer Pflicht! Bei starkem Wind besteht Kentergefahr! Das Rudern unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss ist nicht gestattet. Zudem muss jeder, der sich auf Wasser begibt, körperlich gesund sein und gut schwimmen können.
- Die Benutzung der Boote entsprechend der beim Fahrtenbuch ausliegenden Einteilung (Farbmarkierung) ist nur PRV - Mitgliedern erlaubt und unbedingt zu beachten.
- Nur zum Boot gehörende Riemen oder Skulls verwenden.
- Anfänger und Schüler dürfen nur unter Erfüllung aller (kumulativ) folgender Voraussetzungen selbstständig rudern:
 - Lebensalter mindestens 16 Jahre
 - mindestens 300 km Lebensrunderleistung
 - Freigabe durch den Ausbilder („Gelb“-Berechtigung)
- Zum Steuern berechtigt sind alle, die mind. die „Gelb“-Bescheinigung besitzen und ebenfalls nicht unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss stehen. Zudem muss stets ein verantwortlicher Bootsobmann benannt werden.
- Für Anlanden bei Wanderfahrten nur Boote mit blauem Punkt oder mit Kielleiste verwenden (s. Bootsliste!). Fahrten außerhalb des Ruderreviers des PRV (Stadtgebiet und Inn bis Obernberg) sind von der Vorstandschaft zu genehmigen. Die Mehrzahl der Bootsinsassen muss die Gelbberechtigung besitzen und Schifffahrtsregeln anwenden können. Verantwortlich hierfür ist der Fahrtenleiter. Anlandung nur an geeigneten Stellen, Boote müssen mit Bindeleinen festgemacht und gegen Wellenschlag geschützt werden. Eine Sicherheitsausrüstung ist zwingend mitzuführen bzw. bei Bedarf anzulegen. Jeder Teilnehmer ist selbst verantwortlich dafür.

III. Auf Wasser:

- Fahrtrichtung ist flussaufwärts die bayerische und stromabwärts die österreichische Uferseite.
- Ab Flusskilometer 5,0 muss flussabwärts in die Flussmitte gewechselt werden.
- Der Gefahrenbereich des Kraftwerkes unterhalb Flusskilometer 4,6 darf nicht befahren werden, d.h. beim flussaufwärts gelegenen Floß mit dem Wenden beginnen.
- Das langsamere Boot macht dem schnelleren Platz. Notfalls durch Zuruf verständigen. Anfänger werden zur Strommitte hin überholt.
- Im Bereich „Flusskilometer 4,6 bis Flusskilometer 5,0“ besteht erhöhte Kollisionsgefahr. In diesem Bereich langsam fahren und häufig umschaun.

- Motorisierte Schiffe und Boote haben Vorrang.
- Werden die Wehre geöffnet, blinkt dort eine Warnlampe bis zu einer Pegelabsenkung von 0,5 m. Ab dieser Pegelabsenkung findet keine Signalisierung mehr statt, da dann die Niedrigwassersituation ohnehin deutlich ist. Sobald die Lampe blinkt, ist Gefahr in Verzug und es sollte nur noch in Floßnähe gerudert werden. Anfänger sollten nur noch zusammen mit erfahrenen Ruderern auf Wasser gehen. Die Wende ist bereits oberhalb der Bootsstege einzuleiten.

IV. Materialpflege:

- Der Bootsrumpf darf beim Einsetzen, Anlegen oder Ausheben das Floß nicht berühren und muss berührungslos in das bzw. aus dem Lager gehoben werden.
- Die Riemen/Skulls müssen mit dem Blatt nach vorne getragen werden, in jeder Hand maximal ein Riemen/Skull.
- Nach dem Rudern das Boot sorgfältig reinigen (mit sauberem Wasser abspülen und anschließend mit ausgewaschenem Tuch abtrocknen). Die Riemen/Skulls mit Tuch abtrocknen. Tuch wieder auswaschen und zum Trocknen aufhängen. Boote bitte auch regelmäßig im Innenraum (Rollschienen etc.) reinigen und kontrollieren.
- Boot mit Bugball in Richtung „flussaufwärts“ in die entsprechend beschrifteten Lager ablegen. (Auflage-Markierungen am Boot beachten, Gummi unterlegen, Dollenschutz anbringen)
- Bei verursachten oder auch nur festgestellten Mängeln und Schäden muss umgehend eine Schadensmeldung im digitalen Fahrtenbuch ausgefüllt werden. Ein „Gesperrt!“ - Schild ist am Boot anzubringen!

V. Ergometer- und Fitnessraum:

- Das Training an Ergometern und Fitnessgeräten ist Jugendlichen unter 16 Jahren nur unter Anleitung und im Beisein eines Übungsleiters/Trainers erlaubt.
- Nach jedem Training sind die Trainingsräume aufgeräumt zu hinterlassen.
- Die Benutzung der Trainingsräume und der Ruderboote ist Gästen in Ausnahmefällen gestattet. Eine Anmeldung beim Sportvorsitzenden und die Anwesenheit eines Vereinsmitglieds sind dabei unentbehrlich.
- Die Trainingskleidung und Handtücher sind aus den Umkleieräumen nach dem Training zu entfernen.

VI. Ordnungsbestimmung:

Ausnahmen können nur durch die Vorsitzenden, sowie den Leitern Rennsport, Erwachsenen- und Jugendausbildung (für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich) ausgesprochen werden und gelten nur für eine Ausfahrt!

Die Nichtbeachtung dieser Ruderordnung kann mit Fahrverbot ggf. zeitlich begrenzt oder beschränkt auf bestimmte Bootsklassen geahndet werden, der Versicherungsschutz ist nicht mehr gewährleistet. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen kann der Schadensverursacher in Regress genommen werden.

Im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Dieser kann auch die in der Satzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Passau, 01. Juni 2019

Die Vorstandschaft des Passauer Rudervereins v. 1874:



Josef Lang
Vorsitzender

Karl-Heinz Zemmerich
Stv. Vors. Finanzen

Andreas Gilg
Stv. Vors. Sport

Andrea Wolf
Stv. Vors. Öffentl.

Margarete Bernhardt
Schriftführerin